



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 21. März 2024

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>88 Anerkennung einer Stiftung (Bernd Buck - Familienstiftung) S. 113</p> <p>89 Anerkennung einer Stiftung (Marhofer - Familienstiftung) S. 113</p> <p>90 Anerkennung einer Stiftung (Martin Buck - Familienstiftung) S. 113</p>	<p>91 Anerkennung einer Stiftung (Ulrike Buck Stiftung) S. 114</p> <p>92 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Venator Uerdingen GmbH in Krefeld S. 114</p> <p>93 Durchführung des Arbeitszeitgesetzes S. 114</p>
---	---

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

88 Anerkennung einer Stiftung (Bernd Buck - Familienstiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.2305

Düsseldorf, den 08. März 2024

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Bernd Buck - Familienstiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20.12.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 113

89 Anerkennung einer Stiftung (Marhofer - Familienstiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.2253

Düsseldorf, den 08. März 2024

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Marhofer - Familienstiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20.12.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 113

90 Anerkennung einer Stiftung (Martin Buck – Familienstiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St. 2255

Düsseldorf, den 08. März 2024

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Martin Buck - Familienstiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20.12.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 113

91 Anerkennung einer Stiftung (Ulrike Buck Stiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.2303

Düsseldorf, den 08. März 2024

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Ulrike Buck Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20.12.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 114

92 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Venator Uerdingen GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9008609-0011-A15-0219/23

Düsseldorf, den 07. März 2024

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Venator Uerdingen GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Titandioxidbetriebs durch Einsatz von Mangansulfat als Behandlungskemikalie und Entfall von Natriumnitrat, Geb. N 306

Die Venator Uerdingen GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Titandioxid (Titandioxidbetrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.10 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Venator Uerdingen GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Titandioxidbetrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist der Einsatz von Mangansulfat als Behandlungskemikalie und Entfall von Natriumnitrat im Geb. N 306. Für den Einsatz von Mangansulfat werden die vorhandenen, bisher für Natriumnitrat genutzten Aggregate im Gebäudeinneren, Ansatz- und Dosierbehälter (306R400) mit Rühreinheit und angeschlossener Pumpe (306P401), verwendet. Die Lage dieser Apparate wird durch das Vorhaben nicht verändert.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Muhsin Moussa

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 114

93 Durchführung des Arbeitszeitgesetzes

Bezirksregierung Düsseldorf
56.1-91.16.04.01

Düsseldorf, den 11. März 2024

Durchführung des Arbeitszeitgesetzes

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass der UEFA EURO 2024 – Fußballeuropameisterschaft der Herren vom 14. Juni 2024 bis 14. Juli 2024.

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt auf Grundlage des § 15 Absatz 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

A. Aus Anlass der UEFA EURO 2024 – Fußballeuropameisterschaft der Herren, die vom 14. Juni 2024 bis 14. Juli 2024 unter anderem auch an vier Spielorten in Nordrhein-Westfalen (Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen und Köln) stattfindet, gelten für Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der UEFA EURO 2024 stehen, **befristet für den Zeitraum vom 15. Mai 2024 bis zum 31. Juli 2024** folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde:

I. Abweichend von § 3 und § 11 Absatz 2 ArbZG dürfen Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung der UEFA EURO 2024 beauftragt oder akkreditiert werden, täglich (erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen) bis zu 12 Stunden beschäftigt werden, insbesondere in folgenden Branchen und Bereichen:

1. Repräsentanten, Mitarbeiter und Beauftragte von Verbänden und Organisationen, insbesondere der UEFA, einschließlich Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten, Spieler sowie anderes bezahltes Personal der teilnehmenden Mannschaften,
2. Vertreter und Mitarbeiter der offiziellen Verbands- und Lizenzpartner,
3. Vertreter der Medien einschließlich des technischen Personals sowie die Mitarbeiter der Fernseh- und Medienpartner,
4. Mitarbeiter des Facility-Managements und
5. Service (Hospitality), Wach- und Sicherheitsgewerbe.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden nicht überschreitet und nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 ArbSchG Beginn und Ende der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten sowie Lage und Dauer der Ruhepausen für alle betroffenen Beschäftigten aufzuzeichnen sind.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass

1. die wöchentliche Arbeitszeit auch unter Einbeziehung des Sonntags 48 Stunden im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten darf (§ 15 Absatz 4 ArbZG), indem rechtzeitig Ausgleichszeiten gewährt werden,
2. für die geleistete Sonn- und Feiertagsarbeit der Ersatzruhetag in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen erfolgen muss (§ 11 Absatz 3 ArbZG),
3. mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Absatz 1 ArbZG) und
4. alle Tätigkeiten im Rahmen der Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nacharbeitung der UEFA EURO 2024 nach §§ 5 und 6

ArbSchG im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, zu bewerten und zu dokumentieren sind.

II. Die unter I. genannten Ausnahmeregelungen dürfen ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen (z. B. logistische Probleme, nicht abschätzbare Bedarfslage) in Anspruch genommen werden, soweit die Verlängerung nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch befristete Einstellungen oder sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen vermieden werden kann.

III. Die unter I. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

IV. Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

B. Aufgrund von § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Erhebung der Klage gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Absatz 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu A: Begründung für die Ausnahmebewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor.

Das für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung auf der Grundlage des § 15 Absatz 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen oder über 10 Stunden hinaus beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich im öffentlichen Interesse dringend nötig

sein. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmegewilligung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Die UEFA EURO 2024 ist ein internationales Sportgroßereignis mit weitreichender Strahlkraft in sämtliche gesellschaftliche Bereiche des Landes. Es ist mit einer sehr hohen Erwartungshaltung der gesamten Öffentlichkeit zu rechnen. Die UEFA EURO 2024 hat das Potenzial, über die gemeinsame Sportbegeisterung, Begegnung und Austausch eine gesellschaftliche Aufbruchsstimmung über ganz Deutschland und Europa zu erzeugen und Zuversicht zu stärken. Gleichsam soll von diesem Turnier ein Signal des friedlichen Miteinanders aller Nationen ausgehen.

Nordrhein-Westfalen ist mit den vier Standorten Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen und Köln mit insgesamt 20 Spielen besonders im Fokus und kann daher als „Herzstück“ der UEFA EURO 2024 angesehen werden. Dieses internationale Sportgroßereignis hat mit seiner weitreichenden Strahlkraft eine gesteigerte Aufmerksamkeit verbunden mit hoher Besucherschaft aus dem In- und Ausland.

Bei der Durchführung eines solchen Sportgroßereignisses wie der UEFA EURO 2024 ist ein reibungsloser Ablauf wichtig, die Beteiligten benötigen Planungssicherheit sowie gute und verlässliche Rahmenbedingungen.

Daher können spontane Anpassungen von Arbeitsabläufen und Arbeitseinsätzen, die zeitweise eine tägliche Arbeitszeit – gegebenenfalls auch an Sonn- und Feiertagen – über 10 Stunden hinaus erfordern, notwendig sein. Ein angemessener Schutz aller Beteiligten kann nur erreicht werden, wenn im Einzelfall eine zeitweise Arbeitszeitüberschreitung gewährleistet werden darf.

Die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit sind für diese Tätigkeiten nicht ausreichend, um die in diesem Zusammenhang im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten zu ermöglichen. Daher gelten nur für Arbeiten, die im unmittelbaren inhaltlichen und räumlichen Zusammenhang mit der UEFA EURO 2024 stehen, die oben genannten Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit.

Die Bewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit ist geeignet und erforderlich, um einen reibungslosen Ablauf der UEFA EURO 2024 zu gewährleisten.

Die Zulassung der unter I. genannten Arbeiten in maximal 12-Stunden-Schichten täglich, erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen, ist daher im öffentlichen Interesse dringend geboten.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse an einem reibungslosen Ablauf der UEFA EURO 2024, welches auch eine Planungssicherheit für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Großevents für die betroffenen Unternehmen und Personen erfordert.

Aufgrund des weitverbreiteten Interesses der breiten Öffentlichkeit an der UEFA EURO 2024 sowie der erwarteten millionenfachen Besucher wird von einem außergewöhnlichen hohen Arbeitsanfall ausgegangen. Ohne die notwendige Planungssicherheit zum Personaleinsatz besteht eine erhebliche Gefahr, dass die ordnungsgemäße Austragung der UEFA EURO 2024 erschwert werden oder sogar misslingen könnte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: 40105 Düsseldorf, Postfach 20 08 60), für Betriebe in Essen beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55) Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: 40105 Düsseldorf, Postfach 20 08 60), für Betriebe in Essen beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55), Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Postanschrift Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Im Auftrag
gez. Anja Klimaszyk



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de